

RS UVS Niederösterreich 1994/11/11 Senat-PL-93-137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1994

Rechtssatz

Zur Feststellung, ob die Fahrgeschwindigkeit im Sinne des §20 Abs1

StVO1960 angepaßt ist, bedarf es der Feststellung der Straßen-, Verkehrs- bzw. Sichtverhältnisse, bezüglich welcher die zu wählende und die gefahrene Fahrgeschwindigkeit in Relation zu setzen sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at